



SATZUNG

Vorbemerkung

Der Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V. wurde am 29. März 1984 gegründet. Seine damals beschlossene Satzung wurde am 21. März 1993, am 25. Februar 1996, am 27. Februar 99, am 16. September 2000, am 13. Mai 2006, am 24. Februar 2007 und am 22. Februar 2008 in einigen Punkten geändert. Nachstehend wird die Satzung neu gefasst.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands e.V." **Kurzform BfHD**. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Frankfurt/Main. Die Verwaltung kann an einem davon abweichenden Geschäftssitz geführt werden.
- (3) Es können Landesverbände gebildet werden.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verband hat die Aufgaben:

- (1) Unter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller freiberuflichen Hebammen wahrzunehmen und zu fördern.
- (2) Die Belange der freiberuflichen Hebammen bei Volksvertretern, Behörden, Gewerkschaften, Gerichten sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten.
- (3) Aufklärung und Mitarbeit in der Gesundheitserziehung der Bevölkerung.
- (4) Fortbildung der Hebammen im Interesse von Mutter und Kind.

§ 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

- (1) Eine wirtschaftliche Tätigkeit übt der Verband nicht aus. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

§ 4 Mittel des Verbandes

Mittel des Verbandes sind:

- (1) Mitgliedsbeiträge: Beiträge der Mitglieder und der Fördernden Mitglieder.
- (2) Schenkungen, Vermächtnisse und Spenden.

Alle Mittel sind zweckgebunden im Sinne des § 3 der Satzung.

§ 5 Mitgliedschaft - Beginn und Ende

- (1) Vollmitglied kann jede freiberufliche Hebamme werden.
- (2) Nach der Probezeit kann jede Schülerin Mitglied werden. Die Schülerinnenmitgliedschaft geht nach bestandenem Examen und Anerkennung als Hebamme in die Förder- oder - bei freiberuflicher Tätigkeit - in die Vollmitgliedschaft über, wenn sie nicht 4 Wochen vor Ablauf der Ausbildung gekündigt wird.
- (3) Fördernde Mitglieder, die nicht stimmberechtigt sind, können natürliche und juristische Personen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der Entscheidung des Vorstandes.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder durch Tod. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende zulässig. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Er ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Verbandes oder satzungsgemäße Ziele grob verletzt hat oder mit seiner Beitragszahlung nach schriftlicher Mahnung länger als 12 Monate in Verzug ist.

§ 5 a Mitgliedschaft von Hebammengeleiteten Einrichtungen

Als Vollmitglieder zählen auch Hebammengeleitete Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform. Zur Wahrnehmung ihrer Mitgliedsrechte wird von jeder Einrichtung eine vertretungsberechtigte Person benannt, die freiberufliche Hebamme ist. Bei Abstimmungen und Wahlen hat jede Hebammengeleitete Einrichtung unabhängig von ihrer Größe eine Stimme. Ist die vertretungsberechtigte Person gleichzeitig Vollmitglied im Sinne von § 5 Absatz 1, übt diese ihr Stimmrecht unabhängig davon aus. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 5 Absätze 4 bis 7.

§ 6 Rechte und Pflichten

- (1) Rechte der ordentlichen Mitglieder:
Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung durch den Verband in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch durch den Verband besteht nicht.
- (2) Pflichten aller Mitglieder:
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern und den Verband zu unterstützen. Personenstandsänderungen, Wohnsitz- und Arbeitsplatzwechsel sind dem Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 1.Vorsitzenden, 2.Vorsitzenden und Schatzmeisterin. Das Amt der Schriftführerin wird durch die 2.Vorsitzende ausgeübt. Vorstandsmitglieder können nur freiberufliche Hebammen sein. Die Mitgliederversammlung wählt ferner eine Ersatzkandidatin, die für den Fall des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verband.
- (4) Der Verband wird durch die 1. Vorsitzende allein oder durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Alle Vorstandsmitglieder sind gleich stimmberechtigt. Dem Vorstand obliegt es, für seine Vorstandsmitglieder sowie für die Geschäftsführung angemessene Vergütungen festzusetzen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden schriftlich oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Verbandes „Hebammeninfo“ unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und Angabe der Tagesordnung berufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Vorstandswahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (6) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Verbandes beinhaltet, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen einzuberufen, wenn während der Mitgliederversammlung Vorstandswahlen stattfinden sollen. Zur Wahl berechtigt ist jedes Vollmitglied, das mindestens seit acht Wochen Mitglied im Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands ist. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht auf Antrag bei Vorstandswahlen per Briefwahl ausüben. Jedes Mitglied kann sein Stimmrecht nur einmal ausüben. Wer sich um einen Vorstandsposten bewirbt, hat dies mindestens fünf Wochen vor der anberaumten Mitgliederversammlung dem amtierenden Vorstand schriftlich unter Angabe seiner Anschrift mitzuteilen. Das gleiche gilt für diejenigen, die ein Mitglied zur Kandidatur für ein Vorstandsamt vorschlagen wollen. In diesem Falle hat das Mitglied eine schriftliche Erklärung der vorgeschlagenen Person beizufügen, die besagt, dass diese mit der Kandidatur einverstanden ist. Nach dieser Frist können keine weiteren Kandidaten mehr vorgeschlagen werden oder sich bewerben, insbesondere nicht während der Mitgliederversammlung. Das Nähere regelt die Wahl- und Briefwahlordnung des BfHD.

§ 12 Beschlussfassung und Niederschrift

Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse hat die Schriftführerin eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift ist von der 1. Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.

§ 13 Rechtswirkung für Verträge nach § 134a Absatz 1 SGB V

Die vom Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands (BfHD) e.V. abgeschlossenen Verträge nach § 134 a Absatz 1 SGB V in der zurzeit gültigen Fassung haben Rechtswirkungen für die dem BfHD angehörenden Hebammen, soweit sie Vollmitglied nach § 5 Absatz 1 sind, sowie für die von ihnen geleiteten Einrichtungen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form am 26. März 2011 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, Juni 2011